

Kranke Kinder in der Kindertagespflege

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagespflegestelle häufig als problematisch wahrgenommen. Für die Eltern stellt sich die Frage nach der Versorgung des Kindes, für die Tagespflegepersonen in der Tagespflegestelle bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand, sondern beinhaltet auch die Sorge, dass sich andere Kinder in der Betreuung anstecken könnten. Auf der einen Seite ist das kranke Kind durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite könnten auch weitere Kinder angesteckt werden. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern. Die nachfolgenden Empfehlungen thematisieren die Frage, wann ein Kind so krank ist, so dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Tagespflegeperson die Kindertagespflegestelle nicht besuchen sollte.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

Bei vielen chronischen Zuständen (Diabetes, Behinderung etc.) ist in der Regel ohne akuten Zeitdruck eine vernünftige Lösung für das betroffene Kind und alle Beteiligten zu finden.

Hier kann der Kinderarzt den Eltern beratend zur Seite stehen.

Bei akuten Erkrankungen (in der Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Das Robert Koch-Institut hat hier eine "Empfehlung für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen" auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes herausgegeben. Diese Empfehlung umfasst aber nur Erkrankungen, die auch meldepflichtig sind. Da aber häufiger andere Erkrankungen Probleme bereiten, sind zusätzlich zu den Empfehlungen für die meldepflichtigen, häufiger vorkommenden Erkrankungen – sowie für den Läuse- und Krätzmilbenbefall – auch Empfehlungen für nicht-meldepflichtige Infektionserkrankungen aufgeführt (s. Tabelle Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen).

Da es jedoch bei weitem nicht für alle Infektionskrankheiten behördliche Regelungen gibt, was immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit den entsprechenden Erkrankungen führt, sind nachfolgend häufig auftretende Erkrankungen aufgeführt.

Somit ist ein Kind Zuhause zu betreuen, wenn es z.B. an folgenden Symptomen/Erkrankungen leidet:

- Fieber (über 38°C)
- Erbrechen
- ansteckender Durchfall
- Erkrankungen der oberen Luftwege
- Husten, der länger als drei Tage andauert
 - Husten mit Atemschwierigkeiten
 - Bronchitis
 - lang anhaltende Erkältungen
- Bakterielle Erkrankungen
 - Bindehautentzündung
 - gelb-grüner Schnupfen
 - Ohrenentzündung (das Anfassen des Ohres ist schmerzhaft, Austreten von Sekret)
 - eitrige Halsentzündung (Angina)
- Mundfäule
- Hautausschläge
 - Borkenflechte
 - Mund-Hand-Fuß-Krankheit
 - Krätze
- Unklare Hautausschläge

- Läuse
- Schmerzen
 - krampfartige Bauchschmerzen
 - starke Kopfschmerzen
 - Schmerzen ohne ersichtlichen Grund
- „Kinderkrankheiten“ z.B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach usw.
- andere Infektionskrankheiten z.B. Tuberkulose, Meningitis, Hepatitis usw.

Erkrankt ein Kind während seines Aufenthalts in der Kindertagespflegestelle und zeigt oben genannte Symptome, muss das Kind von den Eltern oder der „Notfallperson“ abgeholt werden.

- Ist das Kind mindestens einen Tag **fieberfrei**,
- zeigt es **keine Krankheitssymptome** mehr/bzw. ist nicht mehr ansteckend
- und **fühlt sich wieder wohl**,

kann es wieder in der Kindertagespflegestelle betreut werden.

Um zu verhindern, dass die Tagespflegeperson oder die anderen Kinder angesteckt werden, dürfen fiebernde oder ansteckende Kinder nicht in der Kindertagespflegestelle betreut werden.

In der Praxis wird es aber auch Situationen geben, in denen gemeinsam mit den Eltern abzuwägt werden muss, ob das Kind betreut werden kann.

Beispiel: Nicht jeder Durchfall ist ansteckend, bei z.B. Ringelröteln ist das Kind nicht mehr ansteckend, sobald der Ausschlag sichtbar ist, ein chronischer Husten ist nicht ansteckend, etc.

Obwohl das Kind also Symptome zeigt, ist die Betreuung der anderen Kinder nicht gefährdet. Im Zweifelsfall ist das Urteil des Kinderarztes einzuholen.

Vorlage eines ärztlichen Attests

Wenn ein Attest nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die Tagespflegeperson jedoch sicher gehen will, dass einer Betreuung aus medizinischer Sicht nichts entgegen spricht, kann sich die Tagespflegeperson von den Eltern schriftlich bestätigen lassen, dass sie mit ihrem Kind bei einem Kinderarzt vorstellig waren und ihr Kind wieder – gemeinsam mit anderen Kindern – betreut werden kann.

Sollte die Tagespflegeperson während des ersten Betreuungstages nach einer Erkrankung

- noch Krankheitssymptome feststellen oder
- beobachten, dass das Kind körperlich und emotional nicht in der Lage ist einen Betreuungstag bei Ihnen zu verbringen oder
- Zweifel daran haben, ob die Eltern das Kind einem Kinderarzt vorgestellt haben,

ist die Tagespflegeperson berechtigt, die Eltern um die Vorlage eines ärztlichen Attests zu bitten.

Die Tagespflegeperson ist verantwortlich dafür, die anderen Kinder vor ansteckenden Krankheiten zu schützen und kann somit die Betreuung des Kindes verweigern, solange Zweifel an seiner Gesundheit bestehen.

Mitteilungspflicht

Die Eltern haben eine Mitteilungspflicht gegenüber der Tagespflegeperson, wenn ihr Kind eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit hat. In diesem Fall darf das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen.

Die Tagespflegeperson kann den anderen Eltern mitteilen, wenn eines der Tageskinder an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist. Diese Information ist wichtig für Kinder und Erwachsene, die keinen ausreichenden Impfschutz haben.

Wenn in der Tagespflegestelle meldepflichtige Erkrankungen vorkommen (insbesondere dann, wenn mehrere Kinder betroffen sind), ist die Tagespflegeperson verpflichtet, das Gesundheitsamt entsprechend zu informieren. Von dort aus wird die Tagespflegeperson beraten, ob ggf. weitere besondere hygienische Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Informationen zum Kinderkrankengeld

Berufstätige Mütter und Väter haben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und können zur Betreuung ihres kranken Kindes zu Hause bleiben.

Umfassendere Erläuterungen zum Kinderkrankengeld und zur Freistellung von der Arbeit (z.B. Kinderkrankengeld bei Unfall des Kindes oder Arbeitssuche oder Kinderkrankengeld bei schwerstkranken Kindern) finden sich auf der Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.kindergesundheit-info.de.

Wichtige Absprachen zwischen Tagespflegeperson und Eltern

1. Das Thema „krankes Kind“ sollte gleich zu Beginn der Betreuung angesprochen werden. Die Tagespflegeperson erklärt den Eltern, wann und warum ein krankes Kind nicht betreut werden kann.
2. Die Tagespflegeperson weist die Eltern darauf hin, dass sie angerufen werden, wenn sich Krankheitszeichen erst innerhalb der Betreuung zeigen, z.B. Fieber, Erbrechen, usw.
3. Eltern müssen sich im Vorfeld Gedanken machen, was sie tun wollen, wenn ihr Kind erkrankt. Berufstätige Eltern sollten ggf. noch einmal an die Möglichkeit des Sonderurlaubs denken.
4. Die Tagespflegeperson vertritt in erster Linie die Bedürfnisse des Kindes. Es benötigt bei einer Erkrankung Ruhe und Fürsorge, die ihm in dem Maße neben der Betreuung der anderen Kinder nicht gegeben werden kann. Wenn Eltern ein Kind in die Betreuung bringen möchten, was sich offensichtlich nicht wohl fühlt, ist eine konsequente Verweigerung der Betreuung notwendig.
5. Wenn die Tagespflegeperson wiederholt die Erfahrung macht, dass die Eltern die Krankheitssymptome vor dem Bringen mit Medikamenten unterdrückt haben und nicht bereit sind, das Kind abzuholen, wenn es ihm doch wieder schlechter geht, muss ein gemeinsames Gespräch geführt werden.
6. Die Tagespflegeperson kann, wenn Sie es sich zutraut, den Eltern einen Gesprächsabend zu diesem Thema anbieten.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. KiTa und Kindertagespflege) nach Infektionen

(Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit zusätzlichen Ergänzungen (grau hinterlegt))

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktperson	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Masern	1 – 2 Wochen	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja
Röteln	2 – 3 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Ab 2 Fällen
Mumps	12 – 25 Tage	Genesung, frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenanschwellung	Nein	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja
Windpocken	1 – 4 Wochen	1 Woche nach Krankheitsbeginn	Nein	Nein	Ja
Scharlach, Streptokokken A, Mandelentzündung	1 – 3 Tage	Mit Antibiotikum nach 2 Tagen, sonst nach Genesung	Nein	Nein	Ja
Magen-Darm-Erkrankungen -Noroviren -Rotaviren -Campylobacter -Salmonellen -Unbekannter Erreger	6 – 50 Std. 1 – 3 Tage 1 – 10 Tage 6 – 72 Std.	Frühestens 48 Std. nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Ab 2 Fällen
EHEC	2 – 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Ja	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja
Hepatitis A und E	15 – 64 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung (Haut und Augen)	Nein	Nein	Ja
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Std., sonst nach Abheilung	Ja	Nein	Ja
Keuchhusten	7 – 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen	Nein	Nein, aber Arztbesuch empfohlen	Ja
Hirnhautentzündung (Meningitis)	2 – 20 Tage	Genesung	Ja	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja
Tuberkulose	6 – 8 Wochen	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend	Ja	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Erstbefall: nein	Nein	Ja
Krätze (Scabies)	14 – 42 Tage	Nach Behandlung und Abheilen	Ja	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja
Erkältung ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)		Genesung (mind. 24 Std. fieberfrei)	Nein	Nein	Nein
3 Tage Fieber	1 – 2 Wochen	Genesung (mind. 24 Std. fieberfrei)	Nein	Nein	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen sind	Nein	Nein	Ab 2 Fällen
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 – 7 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ab 2 Fällen
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein
Ringelröteln	1 – 2 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Ab 2 Fällen